

Förderrichtlinie für die Errichtung von Zugangspunkten zum Freifunknetz in der Stadt Offenbach am Main
(„Freifunk-Förderrichtlinie“)

1. Ziele der Förderung

Die Stadt Offenbach unterstützt die Ziele der Freifunkgemeinschaft und setzt sich für den Ausbau freier Datennetze ein, die dezentral von der im Stadtgebiet ansässigen Bevölkerung selbst organisiert als auch unterhalten werden und ohne Registrierung zugänglich sind. Mit der Förderung von freien Internetzugangspunkten für den öffentlichen Raum beabsichtigt die Stadt Offenbach die Stärkung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Digitalen Gesellschaft, der individuellen Medien- und Informationskompetenz sowie des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort im Sinne der Digitalen Strategie 2025 der Bundesregierung. Gleichzeitig erwartet sie neben der zusätzlichen Generierung von Netzkapazitäten eine Ergänzung der bestehenden freien WiFi-Angebote um eine breitere Flächenabdeckung als zusätzlichen Service für Gäste und Besucher der Stadt verbunden mit einem gesteigerten Wettbewerb im Mobilfunkbereich und einer erhöhten digitalen Mobilität der Bevölkerung. Die Ausdehnung und Stabilität eines solchen Netzes wird wesentlich von Anzahl und Verbreitung der angebotenen WLAN-Router beeinflusst. Aufgrund des effektiven und zielgerichteten Einsatzes öffentlicher Mittel fördert diese Richtlinie private Investitionen in OpenWRT-Router mit Dual-Band-Modus der neuesten Generation (siehe Link mit jeweils aktueller Liste der zugelassenen Router), die in den durchgehenden Betrieb eines Freifunknetzverbands eingegliedert werden.

2. Förderbetrag und Voraussetzungen

(1) Gefördert wird die Anschaffung eines OpenWRT-Routers mit Dual-Band Modus und zwar im Falle von Indoor-Routern zu 100 % bis zu einem Höchstbetrag von 100 € sowie Outdoor-Routern zu 100 % bis zu einem Höchstbetrag von 150 €.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Offenbach und Unternehmen mit Sitz oder Filiale in Offenbach, die

1. einen OpenWRT-fähigen Router kaufen, der auf folgender Liste enthalten ist (<https://offenbach.de/freifunk>),
2. ihn innerhalb des Stadtgebietes in das Freifunknetz mit einer eindeutigen Namenskennung eingliedern und
3. im durchgehenden Freifunknetzbetrieb (24 Stunden / 7 Tage) halten.

(2) Pro Antragsteller*in wird die Anschaffung eines Gerätes gefördert. In Ausnahmefällen können nach Prüfung auch mehrere Geräte gefördert werden. Zum Beispiel im Falle von Gewerbebetreibenden (Cafés, Restaurants u.a.) in deren Räumlichkeiten ein Accesspoint nicht ausreichen würde oder Privatpersonen oder Gewerbebetreibende, welche aufgrund der Nähe zu öffentlichen Plätzen die Möglichkeit haben, diese mit abzudecken.

3. Antragsstellung und Nachweise

(1) Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist von den Antragsberechtigten gemäß Ziffer 2 Abs. 1 spätestens 3 Monate nach Datums der Rechnungsunterlagen für den Kauf eines förderfähigen OpenWRT-fähigen Routers (gemäß Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1) zu stellen. Der Antrag kann digital unter www.offenbach.de/freifunk oder schriftlich mit

den erforderlichen Nachweisen (Ziffer 3 Abs. 2) beim Magistrat der Stadt Offenbach, Stabsstelle Digitalisierung, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach eingereicht werden. Die Bearbeitung der Anträge und Bewilligung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs aller Unterlagen. Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt nach Erlass des Zuwendungsbescheids auf das vom Antragssteller angegebene Konto.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizufügen:

- a. Kassenbon/Rechnungskopie mit Typenbezeichnung,
- b. Überweisungsträger oder Zahlungsnachweis und
- c. als Nachweis der Funktionsfähigkeit im Netz ein Ausdruck der Freifunkstatistik oder ein vergleichbares Dokument.

4. Datenschutz

Der Antragsteller erklärt sich mit Einreichung des Antrages bereit, dass der jeweilige Diensteanbieter (z.B. Freifunk-Verein), an dessen Freifunknetz der Anschluss erfolgt, der Stadt Offenbach in regelmäßigen Abständen Auswertungen über den Betrieb der Knoten zur Verfügung stellen darf. Diese Daten werden nur für die Sicherung des nachhaltigen Betriebs (Ziffer 5) verwendet und bei Ablauf von zwei Jahren gelöscht. Im Rahmen des Antrags werden personenbezogene Daten gespeichert, diese werden nur im Rahmen dieser Förderrichtlinie genutzt.

5. Rückforderungsvorbehalt

Sollte ein Knoten binnen eines Jahres nach Anmeldung endgültig aus dem Netz ausscheiden oder regelmäßig nicht Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen, ist die Stadt Offenbach berechtigt, den gewährten Zuschuss zurückzufordern.

6. Haushaltsvorbehalt

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der gewährte Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Offenbach. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Offenbach, September 2023
Magistrat der Stadt Offenbach
Dr. Felix Schwenke, Oberbürgermeister